

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 08.09.2016 bis einschließlich 11.10.2016 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	<p>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 204 –Koordinierung gebündelter Stellungnahmen- Ernst-Kamieth-Str. 2 06112 Halle (Saale) Stellungnahme vom: 11.10.2016</p>	<p>Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate - obere Verkehrsbehörde (Referat 307) - obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) - obere Naturschutzbehörde (Referat 407) Lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesplanungsbehörde betreffen.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörden des Landkreises, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich ein Hinweis mit der Bitte um Beachtung: Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I, S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.</p>	<p>Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde und die untere Wasserbehörde beim Landkreis Stendal wurden im Rahmen der Sammelstellungnahme des Landkreises Stendal beteiligt (siehe unten).</p> <p>Der Hinweis ist zu allgemein. Geschützte Arten und Lebensräume sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Der Hinweis hat keine weitere Relevanz für die Festsetzungen des Entwurfs des B-Plans.</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Die Festsetzungen bleiben bestehen.</p>
2	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – Referat 24 - Sicherung der Landesplanung Ernst-Kamieth-Str. 2 06112 Halle (Saale) Stellungnahme vom: 07.10.2016</p>	<p><u>Obere Landesplanungsbehörde (Referat 309)</u> <u>Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung.</u></p> <p>Unter Zugrundelegung der vorgenannten Sachlage in der Begründung wird unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) des Landes Sachsen-Anhalt fest, dass die beabsichtigte Plan-</p>	<p>Keine Stellungnahme erforderlich.</p>	<p>-</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 08.09.2016 bis einschließlich 11.10.2016 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – Referat 24 - Sicherung der Landesplanung Ernst-Kamieth-Str. 2 06112 Halle (Saale) Stellungnahme vom: 07.10.2016	änderung aufgrund der räumlichen Lage, die Art und Geringfügigkeit der geplanten Änderungen und der damit verbundenen unwesentlichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen <b>als nicht raumbedeutsam</b> im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend zu betrachten ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Gemäß § 16 (2) LPIG obliegt der oberen Landesplanungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.  <u>Hinweis zur Datensicherung.</u> Es wird um eine Kopie der Bekanntmachung der 4. Änderung des B-Plans durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung gebeten.	Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Kopie des in Kraft getretenen Bebauungsplans an das Landesverwaltungsamt gesandt.	Kein Beschluss erforderlich.
3	Landkreis Stendal Bauordnungsamt Hospitalstraße 1 - 2 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 07.10.2016	Aufgrund Aufforderung mit Schreiben vom 31.08.2016 werden nach Prüfung der Entwurfsunterlagen folgende Hinweise mitgeteilt: <b>Bauordnungsamt / Kreisplanung</b> Seitens der Kreisplanung bestehen hinsichtlich der 4.Änderung des o. a. Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.	-	-

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 08.09.2016 bis einschließlich 11.10.2016 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3	<p>Landkreis Stendal Bauordnungsamt Hospitalstraße 1 - 2 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 07.10.2016</p>	<p><u>Hinweise zur Begründung:</u> Punkt 2.7: Die geplante Tordurchfahrt an dem Neubau Breite Straße 24 ist ggf. mittels des Planzeichens 6.4 der Planzeichenverordnung in der Planzeichnung zu ergänzen.</p> <p>Punkt 4.3: Für das Mischgebiet Mi 1 wurde im Kontext der festgesetzten GRZ von 0,8 auf die Regelung nach § 19 Abs. 4 BauNVO verwiesen. Nach dieser Vorschrift darf die zulässige Grundfläche nur durch die Grundflächen der nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO zuzurechnenden Anlagen überschritten werden. Die Anwendung der sog. Kappungsgrenze gilt nicht für Hauptbaukörper.</p> <p>Im Kerngebiet MK 1 ist die Festsetzung der Vollgeschossigkeit mittels der Abstufung zum Blockinnenbereich städtebaulich begründet. Da die Vollgeschossigkeit als Höchstmaß festgesetzt werden soll, läuft die Begründung Gefahr unterlaufen zu werden, insofern die Dreigeschossigkeit straßenseitig unterschritten wird. Daher ist es empfehlenswert, die Dreigeschossigkeit im Teilbereich MK1 zwingend nach Punkt 2.7 PlanZV festzusetzen.</p>	<p>Die Integration einer Toreinfahrt in den straßenseitigen Neubau ist erforderlich, um die Ver- und Entsorgungsleitungen für den hofseitig geplanten Neubau zum Hausanschlußraum verlegen zu können, da die erforderliche Leitungstrasse nicht überbaut werden darf. Nach Angaben der Stadtwerke Stendal per E-Mail am 02.12.2016 ist eine Überbauung in Form einer Durchfahrt vor Umsetzung noch detailliert abzustimmen. Die Planzeichnung wird straßenseitig ergänzt um das Planzeichen 6.4 auf der nördlichen Seite des Grundstücks Breite Straße 24.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzungen wurden aus der rechtsverbindlichen 2. Änderung unverändert übernommen. Eine Planänderung ergibt sich hierdurch nicht. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird die nebenstehende Regelung entsprechend angewendet.</p> <p>Die Festsetzung einer Dreigeschossigkeit straßenbegleitend zur Breiten Straße wurde aus dem seit 1998 rechtsverbindlichen Ursprungsbebauungsplan übernommen. Die Einzelhandelslage des Grundstücks zielt eher auf eine wirtschaftliche Ausnutzung des Grundstücks ab. Dem folgend ist mittlerweile ein Bauantrag für ein dreigeschossiges Gebäude eingegangen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Planzeichnung um das Planzeichen 6.4 ergänzt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Die Festsetzungen des Entwurfs des B-Plans sowie die Begründung bleiben bestehen.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 08.09.2016 bis einschließlich 11.10.2016 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3	<p>Landkreis Stendal Bauordnungsamt Hospitalstraße 1 - 2 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 07.10.2016</p>	<p>Punkt 5.2: Der Begründung folgend kann die Dachform nicht verbindlich festgesetzt werden. Diese Aussage steht unbegründet im Raum und kann städtebaulich nicht nachvollzogen werden.</p> <p><b>Bauordnungsamt / Untere Landesentwicklungsbehörde</b> Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ der Hansestadt Stendal <b>keine Einwände.</b> Ob es sich hierbei um ein raumbedeutsames Vorhaben im Sinne des § 3 (1) Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) handelt, ist gemäß § 2 (2) Nr. 10 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) von der obersten Landesentwicklungsbehörde (Referat 24, Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt) zu prüfen</p> <p>Hinweis: Die Hansestadt Stendal ist gemäß Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA) ein Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums. Die zentralen Orte sind unter Beachtung ihrer Zentralitätsstufe als Versorgungs- und Arbeitsplanzentren, Wohnstandorte, Standorte für Bildung und Kultur sowie Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs zu entwickeln (Z 28 LEP LSA). Es wird um eine Fassung der rechtswirksam in Kraft getretenen Satzung nach Abschluss des Verfahrens gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme ist berechtigt, es wurde hier jedoch von dem konkret geplanten Bauvorhaben ausgegangen, dass ein Flachdach vorsieht. Da die Dachform nicht festgesetzt ist, bedarf es keiner Änderung von Festsetzungen.</p> <p>Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>Der Hinweis ist im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt worden. Der Zentralitätsstufe folgend, wird in der Breiten Straße als Hauptgeschäftsstraße und ehemalige Fernhandelsstraße entsprechend ein Kerngebiet festgesetzt.</p> <p>Eine Kopie des rechtswirksam in Kraft getretenen Bebauungsplans wird dem Landkreis nach der Bekanntmachung zugesandt.</p>	<p>Der Hinweis wird entgegengenommen. Die Festsetzungen des Entwurfs des B-Plans und die Begründung bleiben bestehen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 08.09.2016 bis einschließlich 11.10.2016 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
3	<p>Landkreis Stendal Bauordnungsamt Hospitalstraße 1 - 2 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 07.10.2016</p>	<p><b>Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde:</b> Dem Änderungsverfahren wird naturschutzrechtlich unter nachfolgenden Bedingungen/Auflagen zugestimmt. Bedingungen/Auflagen: 1. Die unter Punkt 5 „Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Landschaft“ aufgeführten Festsetzungen sind umzusetzen.  2. Beim Abriss von Gebäuden bzw. bei ihrer Sanierung sind die Vorschriften des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) zu beachten. Sofern besonders oder streng geschützte Arten beeinträchtigt werden können, ist die Untere Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Begründung: Die Untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass bei der Umsetzung der Planung Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG zu erwarten sind. Nach § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von B-Plänen, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Im Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt ist unter Punkt 4. angegeben, wie das Bewertungsmodell bei der Bauleitplanung anzuwenden ist. Da aus den Planunterlagen keine differenzierte Bewertung möglich ist, erfolgt die Bewertung des zu erwartenden Zustands in abstrahierter Form. <u>Durch die in Punkt 5 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz ist gewährleistet, dass die Vorschriften des BNatSchG bezüglich der Eingriffsregelung umgesetzt werden.</u></p>	<p>1. Die Festsetzungen unter Ziffer 5 werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt bzw. gehen als Auflagen in den Baugenehmigungsbescheid mit ein.  2. Ein Abriss von Gebäuden im Geltungsbereich der 4. Änderung ist derzeit nicht geplant. Wesentliche Flächen sind unbebaut. Es liegen derzeit keinerlei Anhaltspunkte vor, dass streng geschützte Arten vorhanden sein könnten. Die Festsetzungen unter Ziffer 5 des B-Plans werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt und werden als Auflage/Bedingung in den Baugenehmigungsbescheid aufgenommen.</p>	<p>Die Bedingung/Auflagen werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.  Die Bedingungen/Auflagen werden somit im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Eine Änderung von Festsetzungen ist nicht erforderlich.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 08.09.2016 bis einschließlich 11.10.2016 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Landkreis Stendal Bauordnungsamt Hospitalstraße 1 - 2 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 07.10.2016</p>	<p>Bei der vorhandenen Altbausubstanz ist davon auszugehen, dass hier besonders bzw. streng geschützte Arten vorkommen können. Die vorliegende Planung enthält dazu keine Angaben. Im B-Plan ist deshalb darauf hinzuweisen, dass ggf. Maßnahmen des Artenschutzes zu ergreifen sind, um bei Abriss- oder Sanierungsarbeiten das Eintreten von Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Diese Maßnahmen sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p><b>Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde:</b> <u>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es grundsätzlich keine Einwände zur geplanten Änderung des o.g. Bebauungsplanes.</u> Zur Konfliktvermeidung in der Nachbarschaft von den PKW-Stellplätzen einschließlich Verkehrsflächen wurden im B-Plan vorsorglich Lärmschutzmaßnahmen festgelegt. Für die Wärmeversorgung wurde die Nutzung von alternativen Versorgungsmöglichkeiten (z.B. Pellets-Heizungen, Wärmepumpen oder solarthermische Anlagen) im Geltungsgebiet eingeräumt. Um Geruchsbelästigungen (hier: Rauchgasbelästigungen) zu vermeiden und Feinstaubbelastung zu minimieren, wird empfohlen auf die Vorschriften der 1. BImSchV hinzuweisen bzw. in die textliche Festsetzung mit aufzunehmen. Die Verordnung regelt die Abstände von Schornsteinen zur nächstgelegenen Nachbarschaft einschließlich deren Ableithöhen sowie die Anforderungen an die jeweils gewählte Wärmeversorgung.</p>	<p>Stellungnahme siehe vorherige Seite. Da die Festsetzungen der 4. Änderung des B-Plans bis auf die Baulücke Breite Straße 24 der Bestandssituation entsprechen und bereits realisiert wurden, sind keine zusätzlichen tierökologisch nachteiligen Veränderungen Strukturen der Flora und Fauna zu erwarten. Bei eventuellen Abrissarbeiten wird der Beginn der Maßnahme vom jeweiligen Bauherren einen Monat vorher dem Bauaufsichtsamt angezeigt.</p> <p>Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>Der Empfehlung wird gefolgt und auf die Einhaltung der Vorschriften der 1. BImSchV unter den Hinweisen verwiesen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Der Empfehlung wird gefolgt und als Hinweis im Anschluss an die textliche Festsetzung neu unter Ziffer 4 aufgenommen.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 08.09.2016 bis einschließlich 11.10.2016 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3	Landkreis Stendal Bauordnungsamt Hospitalstraße 1 - 2 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 07.10.2016	<p><b>Umweltamt / Untere Wasserbehörde:</b>                      Aus der Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Einwände zur 4. Änderung des o.g. B-Planes. Mit der erläuterten Möglichkeit der Einleitung der Niederschlagswässer in den örtlich vorhandenen öffentlichen Regenwasserkanal, ist die Regenwasserentsorgung gesichert. Für die Entwässerung der öffentlichen Parkflächen durch Einleitung des Niederschlagswassers in das Grundwasser über Muldenversickerung, ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landkreis Stendal ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 WHG zu stellen.</p> <p><b>Umweltamt / Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde:</b>                      Aus der Sicht der UAB existieren keine Einwände zur 4. Änderung des o. a. Bebauungsplanes Nr. 11/91 "Uppstall" der Hansestadt Stendal.</p> <p><b>Straßenverkehrs- und Ordnungsamt / Öffentliche Ordnung, Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz</b>                      Zu dem o.g. Vorhaben wird nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:  <b>Zu Pkt. 2.7 Verkehrserschließung / Stellplatzsituation</b>                      Die eventuelle notwendige Feuerwehrezufahrt oder -durchfahrt bzw. der notwendige Feuerwehrezugang oder -durchgang ist entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 / MBL. LSA Nr. 45/2014 vom 15. 12. 2014) im Baugenehmigungsverfahren zu planen.</p>	<p>Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>Die wasserrechtliche Erlaubnis wird zum Zeitpunkt der Umsetzung der öffentlichen Stellplatzanlage bei der Unteren Wasserbehörde eingeholt. Eine Änderung der Festsetzungen sowie der Begründung ergeben sich nicht.</p> <p>-</p> <p>Die Begründung wird mit Verweis auf die Richtlinie ergänzt.</p>	<p>-</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>-</p> <p>Die Begründung wird ergänzt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 08.09.2016 bis einschließlich 11.10.2016 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle/Saale Stellungnahme vom: 23.09.2016</p>	<p><b>Stellungnahme zu Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege:</b> Das Vorhaben berührt Belange der Archäologie als auch der Bau- und Kunstdenkmalpflege. Fachliche Stellungnahme mit Bedenken und Anregungen: Das Vorhabengebiet ist Bestandteil des Denkmalbereich Altstadt-Stendal, dessen geschichtliche, kulturell-künstlerische und städtebauliche Bedeutung anerkannt ist. Schwerpunkt der denkmalpflegerischen Zielstellung bleibt die Erhaltung und Wiederherstellung des historischen Stadtgrundrisses mit siedlungscharakteristischer, maßstäblicher Nutzung. Das Straßennetz des Mittelalters ist in seiner Grundform bis heute in der gewachsenen Form überliefert. Die großzügige Bemessung der Altstadtfläche um 1300 in der Folgezeit nicht vollständig verdichtet, so dass die Quartiere überwiegend von der Blockrandbebauung, den meist kammförmig angeordneten Hofgebäuden und z. T. großen inneren Gartenflächen geprägt sind. Im Vorhabengebiet ist der historische Quartierscharakter durch den Flächenabriss Uppstall in den 1980er Jahren, die Abrisse Hausstellen Breite Straße 24 und Bruchstraße 26 und Stellplatzanlagen mitsamt deren Zufahrten im Grünbereich gefährdet. Es wird angeregt, planerisch diesen Beeinträchtigungen im Ansatz entgegenzuwirken.</p> <p>Die Festsetzung einer dreigeschossigen Wiederbebauung von Breite Straße 24, geht um ein Vollgeschoss über das Maß des Vorgängerbaues sowie über die denkmalbereichsprägenden, zweigeschossigen Nachbarhäuser hinaus.</p>	<p>Auf die räumliche Lage des Geltungsbereichs innerhalb der historischen Altstadt von Stendal wird in der Begründung hingewiesen. Der Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten.</p> <p>Die sehr allgemeinen Erläuterungen zur Begründung des Denkmalbereichs Altstadt sind für die geschichtliche Entwicklung der gesamten Altstadt von Relevanz. Für die Festsetzungen des Entwurfs sowie Begründung der 4. Änderung des B-Plans ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.</p> <p>In dem bereits rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 11/91 „Uppstall“ wurde straßenseitig auf das Grundstück Breite Straße 24 drei Vollgeschosse festgesetzt. Die Festsetzung wurde aus der Ursprungssetzung unverändert übernommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>



4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 08.09.2016 bis einschließlich 11.10.2016 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle/Saale Stellungnahme vom: 23.09.2016</p>	<p>Um eine ungefähr gleichmäßige Traufhöhe der straßensäumenden Bebauung zu erreichen, wird angeregt, die Festsetzung einer straßenseitigen Traufhöhe an, die der Nachbarbebauung entspricht. Eine höhere Bebaubarkeit als im Bestand vorhandenen, gefährdet den denkmalbereichsprägenden Hausbestand. Infolgedessen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals im Sinne von § 10 (1) und (3) DenkSchG-LSA zu erwarten. Die Belange von Denkmalschutz und –pflege stehen der geplanten Festsetzung auf III Vollgeschoss auf der Hausstelle Nr. 24 entgegen.</p> <p>Die im Quartier geplante rückwärtige Bebauung erweckt Bedenken, wegen der möglichen Beeinträchtigung der Wiederbebauung der Hausstelle Breite Straße 24. Diese liegt im Blickpunkt der Straße Hoock. Für den Schutz des Stadtgrundrisses und dessen Ablesbarkeit ist es erforderlich, diese Hausstelle wieder zu bebauen. Es darf nicht der Anschein einer Straßenverlängerung des Hoock, in das Quartier Uppstall entstehen. Es wird angeregt, die Möglichkeit der Quartiersverdichtung an die Bedingung zu knüpfen, dass vorher die Hausstelle Nr. 24 wieder bebaut werden muss. Damit könnte einer Fehlentwicklung (siehe Vogelstraße) entgegengewirkt werden.</p>	<p>Aus diesem Grunde wird die Stellungnahme zurückgewiesen. Die Festsetzungen des Entwurfs bleiben bestehen.</p> <p>Dieser Einwand ist unbegründet. Der Bauherr hat erklärt, die straßenseitige Baulücke im Sinne einer wirtschaftlichen Ausnutzung des Grundstücks wieder mit einem Wohn- und Geschäftshaus zu bebauen. Ein entsprechender Bauantrag liegt mittlerweile vor. Aus Sicht der Praktikabilität ist erst die Errichtung des Hintergebäudes vorgesehen, damit nicht der spätere straßenseitige Neubau durch Baufahrzeuge beschädigt wird. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Änderung von Festsetzungen ergibt sich nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Die Festsetzungen des Entwurfs bleiben bestehen.</p> <p>Die Anregung wird zurückgewiesen. Die Festsetzungen des Entwurfs bleiben bestehen.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 08.09.2016 bis einschließlich 11.10.2016 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle/Saale Stellungnahme vom: 23.09.2016</p>	<p>Es wurden Erläuterungen zur Begründung des Denkmalbereichs Altstadt Stendal detailreich ausgeführt, die für die Historie der Altstadt von Stendal bedeutsam sind, jedoch ohne direkten Bezug zum Plangebiet stehen und damit ohne Bedeutung für die Festsetzungen des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplans sind. Des Weiteren wurden Erläuterungen allgemeiner Art zur geschichtlichen Entwicklung des Teildenkmal Breite Straße und einzelner Hausstellen mit prägenden gestalterischen Elementen gegeben, die ohne Bezug zu den Festsetzungen der 4. Änderung des B-Plans Nr. 11/91 „Uppstall“ sind.</p> <p>2) Stellungnahme zu den archäologischen Belangen: Es bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die archäologischen Belange sind im Entwurf des Bebauungsplans bereits berücksichtigt. Das Vorhaben befindet sich im Bereich des archäologischen Flächendenkmals „historischer Stadtkern Stendal“. Es ist daher davon auszugehen, dass bei Bodeneingriffen, die eine Tiefe von 0,3 m unterschreiten (einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, Gründungen aller Art. Ausbruch von Fundamenten, Bodenaustausch und Pflanzgruben für Großgrün usw.), in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkschG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).</p>	<p>Die sehr allgemeinen Erläuterungen zur Begründung des Denkmalbereichs Altstadt sind für die geschichtliche Entwicklung der gesamten Altstadt von Relevanz. Für die Festsetzungen des Entwurfs der 4. Änderung des B-Plans sowie für die Begründung ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.</p> <p>Im Anschluss an die textlichen Festsetzungen ist inhaltlich wie nebenstehend bereits im Entwurf der 4. Änderung, unter <b>Hinweise</b>, Bezug genommen worden. Die archäologischen Belange sind somit hinreichend berücksichtigt. Eine Änderung der textlichen Festsetzungen ergibt sich hierdurch nicht.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Die Hinweise des Denkmalschutzes sind hinreichend berücksichtigt. Eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung ergibt sich nicht.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 08.09.2016 bis einschließlich 11.10.2016 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle/Saale Stellungnahme vom: 23.09.2016	<p>Der Beginn von Erdarbeiten (einschließlich Ver- und Entsorgungsanlagen, Gründungen aller Art, Bodenaustausch, Pflanzgruben für Großgrün usw.) ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (UDSB) abzusprechen (§ 14 (2) DenkSchG LSA).</p> <p>Die bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) DenkSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden“.</p> <p>Auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkSchG LSA insbesondere § 14 (9) wird aufmerksam gemacht. Der Ansprechpartner wurde benannt.</p>	<p>Die Bedingen der Bau- und Kunstdenkmalpflege und der archäologischen Denkmalpflege sind unter dem Punkt Hinweise hinreichend berücksichtigt. Alles Weitere wird im Baugenehmigungsverfahren und der denkmalrechtlichen Genehmigung berücksichtigt.</p>	<p>Die Hinweise des Denkmalschutzes sind hinreichend berücksichtigt. Eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung ergibt sich nicht.</p>
5	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt Außenstelle Scharnhorststraße 38 39576 Hansestadt Stendal - künftig Technisches Büro Magdeburg – Team N22 Tessenwostraße 1 39114 Magdeburg Stellungnahme vom: 04.10.2016	<p>Es wird mitgeteilt, dass Belange des Bundes und des Landes im Bereich der Staatlichen Hochbauverwaltung nicht berührt werden.</p> <p>Es bestehen seitens des BLSA keine Einwände zum Vorhaben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zur Stellungnahme TöB künftig an das Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt BLSA nach Magdeburg gesandt werden müssen.</p>	<p>Keine Stellungnahme erforderlich.</p>	<p>-</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 08.09.2016 bis einschließlich 11.10.2016 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
6	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH                      Huylandstr. 18                      38820 Halberstadt                      Stellungnahme vom: 28.09.2016</p>	<p>Es werden folgende Hinweise gegeben:                      Das 4. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 11/91 „Uppstall“ der Hansestadt Stendal wird zur Kenntnis genommen. Im gesamten Bebauungsplan-gebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, auf diese ist bei allen Änderungen unbedingt Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind zur Zeit ausreichend für die bestehende Bebauung. Die Lage der Anlagen sind den beigefügten Übersichtsplänen zu entnehmen und nur für interne Zwecke zu verwenden.</p> <p>Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom für den Änderungsbereich benötigt, wird darum gebeten sich rechtzeitig mit der Telekom in Verbindung zu setzen (mind. 3 Monate vor Baubeginn). Eine koordinierte Erschließung ist wünschenswert.</p> <p>Es wird um Aufnahme des folgenden Hinweises in die Begründung des B-Plans gebeten:                      „In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.                      „Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen wird auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, Abschnitt 3, verwiesen und um Beachtung gebeten.</p>	<p>Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>Der Hinweis kann in die Begründung unter Ziffer 2.10 aufgenommen werden. Auswirkungen auf die textlichen Festsetzungen des Entwurfs der 4. Änderung des B-Plans ergeben sich nicht.</p>	<p>-</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung unter Ziffer 2.10 aufgenommen.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 08.09.2016 bis einschließlich 11.10.2016 abgegebenen Stellungnahmen

lfd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
7	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost Brandenburger Straße 3 a 04103 Leipzig Stellungnahme vom: 23.09.2016	Die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet folgende Stellungnahme als TÖB zu dem o. g. Verfahren. Durch die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ werden die Belange der DB AG und ihren Konzernunternehmen nicht berührt.	Keine Stellungnahme erforderlich.	-
8	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Blma) - Direktion Magdeburg Otto-von-Guericke-Straße 4 39104 Magdeburg Stellungnahme vom: 12.09.2016	Als Träger öffentlicher Belange ist der Bund, soweit die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig ist, durch das Verfahren <u>nicht</u> berührt.	Keine Stellungnahme erforderlich.	-
9	BVVG- Niederlassung Magdeburg Universitätsplatz 12 39104 Magdeburg Stellungnahme vom: 16.09.2016 per E-Mail	Es wird mitgeteilt, dass die BVVG keine aktiven Flächen im Bereich des B-Plans „Uppstall“ hat. Die aufgeführten Flächen – unter Punkt 2. Plangebiet – befinden sich nicht in unserem Bestand.	Keine Stellungnahme erforderlich.	-
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn Stellungnahme vom: 12.09.2016	Durch das oben genannte und in den beigefügten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Es werden keine Einwände geltend gemacht.	Keine Stellungnahme erforderlich.	-
11	Polizeirevier Stendal Uchtewall 3 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: -	Keine Rückantwort	-	-
12	Landesamt für Verbraucherschutz Dezernat 56, Gewerbeaufsicht Nord Priesterstraße 14 39576 Stendal Stellungnahme vom: 07.09.2016	Zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken. Die Projektunterlagen für die Bebauung des Grundstückes Breite Straße 24, außer bei reiner Wohnbebauung, sind rechtzeitig beim Dezernat 56, Gewerbeaufsicht Nord, vorzulegen.	Keine Stellungnahme erforderlich.  Das Dezernat 56 wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Grundstücksbebauung beteiligt.	-

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 08.09.2016 bis einschließlich 11.10.2016 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
13	Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Stendal Stadtseeallee 71 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: -	Keine Rückantwort	-	-
14.1	Stadtwerke Stendal GmbH Rathenower Str. 1 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 27.10.2016	<p>Die nachfolgende Stellungnahme basiert auf dem derzeitigen Kenntnisstand zu geplanten Maßnahmen im B-Plangebiet sowie dem aktuellen Anlagenbestand unter Berücksichtigung geplanter Baumaßnahmen zum Versorgungsnetz.</p> <p>Bisherige Stellungnahmen zu Ver- und Entsorgung gelten fort bzw. entfallen bei nicht mehr gegebenen Voraussetzungen.</p> <p>Aus ver- und entsorgungstechnischer Sicht ist der neu gebildete Bebauungsabschnitt in zwei Teilbereiche zu untergliedern. Bereich 1 beinhaltet schwerpunktmäßig das Flurstück 126 der Flur 22 der Hansestadt Stendal. Der B-Planverfasser lässt in diesem Bereich einen vollständigen Lückenschluss der vorhandenen Bebauung zum Flurstück 116 (gemeint ist 126) an der Breiten Straße zu. Somit wäre nur eine Ver- und Entsorgung eines zukünftigen Gebäudes in erster Reihe (Breite Straße 24) umsetzbar und technisch möglich. Ein Investor der diesen Bereich erschließen möchte war hierzu bei den Stadtwerken Stendal vorstellig und hat seine derzeitigen Baupläne für den Bereich 1 vorgestellt. Danach ist kein vollständiger Lückenschluss geplant, sondern eine Zuwegung über das Gelände Breite Straße 24, auch bis zum hinterliegenden Grundstücksbereich bleibt erhalten. Diese Baulücke muss auch für eine später mögliche Bebauung in erster Reihe erhalten bleiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird entgegengenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Es ist eine Baulückenschließung zur Breiten Straße 24 mit integrierter Toreinfahrt geplant und ein Mehrfamilienhaus mit 5 WE auf den östlich gelegenen Grundstücksflächen geplant. Die Mediierschließung soll durch die Toreinfahrt des vorgesehenen straßenseitigen Gebäudes geführt werden. Siehe auch ergänzende Stellungnahme der Stadtwerke Stendal per E-Mail vom 01.12.2016.</p> <p>Die Planzeichnung wird straßenseitig ergänzt um das Planzeichen 6.4 (Ein- und Ausfahrt) auf der nördlichen Seite des Grundstücks Breite Straße 24</p>	<p>-</p> <p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Die textlichen Festsetzungen des Entwurfs bleiben bestehen. Die Planzeichnung wird um das Planzeichen 6.4 ergänzt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 08.09.2016 bis einschließlich 11.10.2016 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
14.1	<p>Stadtwerke Stendal GmbH  Rathenower Str. 1  39576 Hansestadt Stendal  Stellungnahme vom: 27.10.2016</p>	<p>Die Leistungsbereitstellung für die Stromversorgung aus der Breiten Straße ist nach Benennung des geforderten Anschlusswertes für die Bebauung zu bewerten und begrenzt.</p> <p>Für den Bereich MI2 mit der eingetragenen Bebauungsgrenze, kann eine separate Ver- und Entsorgung aus der Breiten Straße nicht erfolgen. Hierzu sind Neuerschließungen, möglichst über öffentliche Flurstücke aus dem Bereich Uppstall notwendig. Gleiches gilt für eine gesonderte, rückwärtige Zuwegung des Bereiches 2 auch für Kraftfahrzeuge der Stadtwerke Stendal und der Abwassergesellschaft Stendal mit den erforderlichen Durchfahrtsbreiten und ggf. -höhen. Den Stadtwerken ist für die erforderlichen Baumaßnahmen zur Erschließung des Bereichs 2 unter Berücksichtigung der dafür notwendigen formalen Schritte der erforderliche Zeitraum einzuräumen.</p> <p>Für die Einbindungen der neuen Anschlussleitungen im Bereich 1 (Breite Straße) ist es notwendig, die bereits erneuerten Gehweg- und Straßenabschnitte entsprechend den technischen Erfordernissen wieder</p>	<p>Die Details für die technische Versorgung der Grundstücke sind im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu klären.</p> <p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Der Teilbereich des Mischgebietes 2 (MI 2) wird über die Toreinfahrt durch das Vordergebäude Breite Straße 27 erschlossen. Die Festsetzungen wurden aus der rechtsverbindlichen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ übernommen. Eventuelle Erschließungsmaßnahmen in Ver- und Entsorgungstechnischer Sicht können über die Tordurchfahrt oder vom Hauptgebäude herangeführt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird ohne Änderung des Entwurfs der textlichen Festsetzungen und der Begründung entgegengenommen. Die Straßenbaumaßnahmen im Straßen- und</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Die Festsetzungen der 4. Änderung des Entwurfs bleiben bestehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird ohne Änderung des Entwurfs der textlichen</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 08.09.2016 bis einschließlich 11.10.2016 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		zu öffnen.	Gehwegbereich sind für die Erstellung eines Hausanschlusses erforderlich.	Festsetzungen und der Begründung entgegengenommen.
14.2	Stadtwerke Stendal GmbH Rathenower Str. 1 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: ergänzende Stellungnahme per E-Mail vom 01.12.2016	Unsere Stellungnahme vom 27.10.2016 bezieht sich explizit auf den B-Plan Nr. 11/91. In diesem ist der vollständige Lückenschluss zum Flurstück 126 als zulässig verfasst. Im Fall des vollständigen Lückenschlusses ist die Ver- und Entsorgung von	Die Stellungnahme wird ohne Änderung des Entwurfs der textlichen Festsetzungen und der Begründung entgegengenommen. Es ist ein Baulückenschluss mit einer im Gebäude integrierten Toreinfahrt vorgesehen. Eine	Die Planzeichnung wird um das Symbol Ziffer 6.4 (Ein-/Ausfahrt) der PlanzV90 ergänzt.
14.2	Stadtwerke Stendal GmbH Rathenower Str. 1 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: ergänzende Stellungnahme per E-Mail vom 01.12.2016	eventuellen hinterliegenden Grundstücken (spätere Grundstücksteilung nicht ausgeschlossen) bei späterer Bebauung nicht möglich. Dieses müssen wir in Bezug auf den B- Plan so klar darstellen. Für die aktuell geplante Bebauung des Flurstücks 126 gibt es eine Stellungnahme zum Bauantrag vom 02.09.2016 und Abstimmungen mit dem Investor. Daraus resultierend, ist nach aktueller vorliegender Planung die Ver- und Entsorgung des Flurstücks 126 als Ganzes möglich. Eine Überbauung der Anschlussstrasse ist unzulässig. Die Überbauung in Form einer Durchfahrt ist vor Umsetzung noch detailliert abzustimmen.	Zuführung der Medien von der Breiten Straße soll über diese geplante Toreinfahrt erfolgen. Um dies zu verdeutlichen wurde in der neuen Planzeichnung das Symbol Ziffer 6.4 (Ein-/Ausfahrt) der PlanzV90 neu aufgenommen.	Der Entwurf der textlichen Festsetzungen sowie der Entwurf der Begründung bleiben bestehen.
15	ALS – Dienstleistungsgesellschaft mbH Platz des Friedens 3 39606 Osterburg Stellungnahme vom: -	Keine Rückantwort	Aufgabe wird auch vom Landkreis Stendal wahrgenommen.	-
16	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Nord Sachsenstraße 11 a 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 28.09.2016	Nach Prüfung des Sachverhalts wird mitgeteilt, dass sich gegenüber der letzten Beteiligung vom November 2013 (zur 3. Änderung) Belange des LSBB betreffend keine Änderungen ergeben haben. Es wird auf die bereits erstellten Stellungnahmen verwiesen, die weiter-	Keine Stellungnahme erforderlich.	-



## 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

## Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 08.09.2016 bis einschließlich 11.10.2016 abgegebenen Stellungnahmen

lfd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		hin ihre Gültigkeit behalten. Stellungnahme vom 20.11.2003: Es wird mitgeteilt, dass Straßen in Baulastträgerschaft des Bundes bzw. des Landes nicht von dem Vorhaben berührt werden. Da aufgrund der räumlichen Abgrenzung Straßen unserer Baulastträgerschaft nicht mehr betroffen sind, werden von Seiten der LSBB im Verfahren keine Forderungen erhoben.		
17	Handwerkskammer Magdeburg Gareisstraße 10 39106 Magdeburg Stellungnahme vom: 27.09.2016	Nach eingehender Prüfung der eingesandten Unterlagen zum o. g. Bebauungsplan wird erklärt, dass seitens der Handwerkskammer Magdeburg <u>keine Berührungen unserer Belange und somit keine Bedenken</u> bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Bebauung die Belange und der Bestandsschutz evtl. ansässiger Handwerksbetriebe zu beachten sind, in ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt werden dürfen und keine Behinderung der Wirtschaftswege erfolgt.	-  Im Geltungsbereich befinden sich derzeit keine ortsansässigen gewerblichen Handwerksbetriebe. Der Hinweis berührt aber nicht die Festsetzungen des Entwurfs des B-Plans.	-  Kein Beschluss erforderlich.
18	Industrie- und Handelskammer Referat Raumordnung Alter Markt 8 39104 Magdeburg Stellungnahme vom: 07.10.2016	Die IHK Magdeburg hat Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan am 31.08.2016 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Anregungen geltend.	Keine Stellungnahme erforderlich.	-
19	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 21.09.2016	Gegen die Planung und Durchführung der Maßnahmen bestehen seitens des LVerGeo LSA keine Bedenken.  Belange des LVerGeo LSA sind in folgenden Punkten betroffen: 1. Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Liegenschaftskarte als Planunterlage ist im Geoleistungspaket der Stadt Stendal mit dem <b>Az.: G01-5006398-2014</b> enthalten.	Der Entwurf des B-Plans wurde auf der Grundlage der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) mit Stand 2015 erstellt. Diese Daten werden regelmäßig vom LVerGeo LSA der Hansestadt Stendal zur Verfügung gestellt. Ein entsprechendes Aktenzeichen über die Verwendung der Planunterlage (hier: Liegenschaftskarte) wurde im unteren Teil der Planzeichnung aufgebracht. Der Hinweis ist bereits berücksichtigt.	Kein Beschluss erforderlich.

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 08.09.2016 bis einschließlich 11.10.2016 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		2. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar des Bauleitplans (hier: Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.	Nach Abschluss des Verfahrens der. 4. Änderung des B-Plans Nr. 11/91 „Uppstall“ wird dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation LSA ein Exemplar der Satzung übersandt.	Kein Beschluss erforderlich.
19	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 21.09.2016	Hinweis: Die Übereinstimmung der Planunterlagen mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. §1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.	Eine kostenpflichtige Prüfung ist nicht erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
20	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) Akazienweg 25 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 29.09.2016	Nach Prüfung der Unterlagen zum o. g. Vorhaben bestehen aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken und Hinweise.	Keine Stellungnahme erforderlich.	-
21	LHW – Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Otto-von-Guericke.Str. 5 39104 Magdeburg Stellungnahme vom: -	Keine Rückantwort.	-	-
22	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) Flussbereich Osterburg Ballerstedter Straße 11 39606 Osterburg Stellungnahme vom: 02.09.2016	Im Planungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen für die der LHW, FB Osterburg, unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Bebauung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert. Das Plangebiet	-	-

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 08.09.2016 bis einschließlich 11.10.2016 abgegebenen Stellungnahmen

lfd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		liegt auch nicht in dem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten Überschwemmungsgebiet der Uchte. Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen.	Liegenschaften des Landes sind im Geltungsbereich der 4. Änderung des B-Plans nicht betroffen.	Kein Beschluss erforderlich.
22	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) Flussbereich Osterburg Ballerstedter Straße 11 39606 Osterburg Stellungnahme vom: 02.09.2016	Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes von der Planung betroffen.	Keine Stellungnahme erforderlich.	-
23	Unterhaltungsverband „Uchte“ Johannisstraße 3 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 02.09.2016	In dem gekennzeichneten Geltungsbereich der 4. Änderung des B-Plans Nr. 11/91 „Uppstall“ befinden sich keine Gewässer 2. Ordnung. Die durch den UHV „Uchte“ wahrzunehmende öffentlichen Belange werden nicht berührt.	Keine Stellungnahme erforderlich.	-
24	Wasserverband Stendal-Osterburg Am Bültgraben 5 39696 Osterburg Stellungnahme vom: -	Keine Rückantwort.	-	-
25	Kreisverband der Gartenfreunde e. V. Grabenstraße 1 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: -	Keine Rückantwort.	-	-
26	Regionalverkehrsbetr. Westsachsen GmbH Crimmitschauer Str. 36 f 08058 Zwickau Stellungnahme vom: -	Keine Rückantwort.-	-	-
27	Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland	Keine Rückantwort.	-	-

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 08.09.2016 bis einschließlich 11.10.2016 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Bahnhofstraße 8 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: -			
28	Katholisches Pfarramt Weberstraße 5 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: -	Keine Rückantwort.	-	-
29	Neuapostolische Kirche An der Rolle 15 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: -	Keine Rückantwort.	-	-
30	Bischöfliches Ordinariat Magdeburg Max-Josef- Metzger-Straße 1 39104 Magdeburg Stellungnahme vom: -	Keine Rückantwort.	-	-
31	Kirchenkreis Stendal - Kreiskirchenamt – Am Dom 18 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: -	Keine Rückantwort.	-	-
32	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Ackerstraße 13 29410 Salzwedel Stellungnahme vom: 09.09.2016	In der Planungsregion Altmark werden derzeit die Verfahren zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ (2. Entwurf) sowie die Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) um den sachlichen Teilplan „Wind“ (2. Entwurf) durchgeführt. In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o. g. Planungen nicht entgegen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung	Keine Stellungnahme erforderlich.	-

## 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“

## Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 08.09.2016 bis einschließlich 11.10.2016 abgegebenen Stellungnahmen

lfd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.		
33	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck An der Zuckerfabrik 1 39596 Goldbeck Stellungnahme vom: 01.11.2016	Zu den Planungen der Stadt Stendal gibt es keine Bedenken, Hinweise und Anregungen. Die Interessen und Planungen der Gemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck werden nicht berührt.	-	-
34	Stadt Bismark (Altmark) Breite Straße 11 39629 Bismark (Altmark) Stellungnahme vom: -	Keine Rückantwort.	-	-
35	Hansestadt Gardelegen Rudolf-Breitscheid-Straße 3 39638 Hansestadt Gardelegen Stellungnahme vom: 09.09.2016	Mit der beabsichtigten Planung werden Belange der Hansestadt Gardelegen nicht berührt. Bedenken und Hinweise liegen nicht vor. Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist nicht erforderlich.	Keine Stellungnahme erforderlich.	-
36	Stadt Tangermünde Lange Straße 61 39590 Tangermünde Stellungnahme vom: -	Keine Rückantwort.	-	-
37	Stadt Tangerhütte Bismarckstraße 5 39517 Tangerhütte Stellungnahme vom: 06.09.2016	In Beantwortung des Schreibens vom 31.08.2016 wird mitgeteilt, dass wahrzunehmende Belange nicht berührt werden.	Keine Stellungnahme erforderlich	-
			-	-
38	<b>Öffentlichkeit/Bürger</b>	Keine Stellungnahmen abgegeben.	Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürger) nach § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung des Entwurfs) wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	-

**4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“**

**Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 08.09.2016 bis einschließlich 11.10.2016 abgegebenen Stellungnahmen**

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- empfehlung

Stand: 08.12.2016

Hansestadt Stendal - Planungsamt